



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Groupe de travail «Modification de la
procédure de révision de la COTIF »
Arbeitsgruppe „Änderung
Revisionsverfahren COTIF“
Working group to amend the
procedure for revising COTIF**

**LAW-17060-WGREVCOTIF 3-08
Sitzungsdokument**

02.05.2017

DE

ARBEITSGRUPPE „ÄNDERUNG REVISIONSVERFAHREN COTIF“

Durchführbarkeit einer Änderung des Revisionsverfahrens des COTIF

Stellungnahme Serbiens

Unser nationales Genehmigungsverfahren gleicht demjenigen in Deutschland. Der Unterschied liegt nur darin, dass bei uns nicht alle Ministerien involviert sind, sondern nur die Ressortministerien - das Verkehrsministerium und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und es ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Das Ratifikationsgesetz ist verbindlich.

Im Allgemeinen ist unsere Meinung, dass die Bestimmungen des COTIF-Übereinkommens, die zum Rechtsstoff fallen, nicht nach dem Opting-out-Verfahren angenommen werden können.

Unsere Stellung zum ersten Vorschlag ist es, dass die Texte aller COTIF-Anhänge den Gesetzstoff darstellen und daher ist die Zuständigkeit nur vom Revisionsausschuss nicht annehmbar. Das bedeutet, dass das Opting-out-Verfahren für uns unannehmbar ist.

Der Vorschlag Nummer 2 kommt praktisch aufs Gleiche - den Vorschlag Nummer 1-hinaus und unsere Stellungnahme dazu ist die gleiche wie bei dem Vorschlag Nummer 1.

Der Vorschlag Nummer 3 mit den festen Fristrahmen für das Inkrafttreten kommt leider wieder auf das Opting-out-Verfahren hinaus. Er könnte gewissermaßen annehmbar sein, da der feste Zeitrahmen eine Rechtsgrundlage für die Verabschiedung des Gesetzes im Eilverfahren sein könnte.

Der Vorschlag Nummer 4 gewährleistet meiner Meinung nach keine Rechtssicherheit.

Für den Vorschlag Nummer 5 gilt dasselbe wie für den Vorschlag Nummer 4.

Zu Vorschlag Nummer 6- Dieser Vorschlag wäre ein milder Weg im Sinne einer formellen Suggestion zur schrittweisen Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigung der Änderungen und er ist für uns annehmbar.

Bei dem Vorschlag 7 ist uns die Stellungnahme nicht ganz klar, das heißt das Verfahren zur Erstellung eines neuen Antrags - der konkret kein Gegenstand der COTIF-Regelung war, mit dem Verfahren zur Änderung des bestehenden Antrags gleichzusetzen.

Der Vorschlag Nummer 8 ist für uns annehmbar, da das vereinfachte Verfahren nur auf diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens Anwendung finden würde, welche die bestehenden Pflichten der OTIF-Mitgliedsstaaten nicht berühren.